



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Reform in der Türkei.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Reform in der Türkei.

Pera, im September 1867.

Die officiellen Zeitungen haben vor einigen Monaten ein Gesetz über die Staatsdomänen, ein Gesetz über den Wafuf und ein Gesetz über den Grundbesitz der Fremden veröffentlicht und gleichzeitig in verschiedenen Leitartikeln diese Publicationen als Schöpfungen gepriesen, die von neuem eine Wiedergeburt der Türkei mit sich bringen sollen. Man ist hier zu sehr an diese Sprache gewöhnt, als daß man ihr einen großen Werth beilegt; nichts destoweniger läßt es sich nicht leugnen, daß der Gegenstand jener Gesetze die Aufmerksamkeit eines jeden, der die Verhältnisse in der Türkei auch nur einigermaßen kennt, in hohem Grade erweckt. Kaum etwas anderes ist in den letzten Jahren soviel erörtert, als die Regulirung des Wafuf und die Frage über den Grundbesitz der Fremden. Weder die candiotische Frage, die die Türkei so sehr bewegt hat, noch alle anderen politischen Fragen, an denen man hier bekanntlich nie Mangel leidet, haben das Interesse an diesen Problemen dauernd verdrängen können, die in das innerste Leben fast jeder hiesigen Familie tief einschneiden.

Wollen wir aber die Bedeutung der Gesetze würdigen, so müssen wir nothwendig einen Rückblick auf die geschichtliche Entwicklung der Grundeigentumsfrage in der Türkei werfen, da die Verhältnisse, welche durch die neuen Gesetze umgestaltet werden, auf das allerengste mit den Anfängen des türkischen Reiches und den Grundprincipien des islamischen Staates zusammenhängen.

I.

Das Grundeigenthum in der Türkei in der Zeit vor der Reform.

Fast alle islamischen Staaten sind durch Eroberungen entstanden, die die Früchte des heiligen Kampfes waren, den der Islam gegen die Ungläubigen predigt. Alles eroberte Land wurde als Beute angesehen und demgemäß vertheilt. Die mohamedanischen Staatsrechtslehrer statuiren daher als vorzüglichste Quelle des Eigenthums die Eroberung.

Bei der Vertheilung des eroberten Landes ist von den mohamedanischen Fürsten in sehr verschiedener Weise verfahren worden. Die Grundstücke sind entweder zu Staatsdomänen erklärt oder zu frommen Stiftungen verwendet oder endlich als freies Eigenthum unter die Sieger und die Besiegten vertheilt worden. Auf diese von den ersten Begründern der mohamedanischen Staaten befolgte Praxis führt sich die Dreitheilung alles Grundeigenthums zurück, die in der türkischen Gesetzgebung eine so große Rolle spielt. Wir werden in dem folgenden die besonderen Eigenthümlichkeiten dieser Kategorien erörtern und bemerken zum bessern Verständnisse, daß im Türkischen

- 1) das freie Eigenthum Mülk,
 - 2) die Staatsdomäne Mirié,
 - 3) die zu frommen Stiftungen geweihten Güter Wakuf
- genannt werden.

Mülk ist dasjenige Recht, das fast in allen Punkten unserm Eigenthume gleicht. Von demselben ist etwas Besonderes nicht zu bemerken; dagegen muß näher auf die Staatsdomäne und auf den Wakuf eingegangen werden, da hier viele Eigenthümlichkeiten sich zeigen.

1) Die Staatsdomäne.

Der bei weitem größte Theil des Grund und Bodens im türkischen Reiche ist Staatsdomäne. Wie oben erwähnt, war die Verwandlung eines Theils des eroberten Gebietes in Staatseigenthum der ältesten Praxis der islamischen Eroberer entsprechend. Die osmanischen Stämme haben von dieser Praxis einen weit umfassenderen Gebrauch gemacht, einestheils wohl, weil die ihnen zufallenden, sehr ausgedehnten Territorien von zahlreichen nicht mohamedanischen Völkerschaften bewohnt waren, und dann, weil die Türken im Besitze eines ausgebildeten Lehnssystems sich befanden, das sich auf diese Weise am leichtesten in den neuen Ländern einführen ließ.

Diese Domänen wurden nun zu verschiedenen Zwecken verwendet. Ein Theil blieb Domäne in dem uns geläufigen Sinne, ein anderer wurde zu Apanagegütern der Prinzen und der Sultanin Valide bestimmt, ein dritter Theil wurde anstatt der Befoldung einzelnen hohen Aemtern überwiesen, der größte Theil endlich wurde als Lehen vergeben.

Bei der Belehnung übertrug der Sultan seine Rechte an den Domanialgütern einzelnen seiner Soldaten, den Sipahis und deren Officieren, in der Weise, daß sie einen Antheil an den eingehenden Gefällen hatten. Der Sipahi wurde durch die Belehnung Herr der Erde, der Grund und Boden selbst wurde aber entweder dem bisherigen Besitzer oder einem Dritten überlassen. Diese Personen erwarben den Besitz auf Grund einer Verleihung (tapu) gegen Zah-

lung eines Preises. Den Preis erhielt der Sipahi, der ihn gewöhnlich, wie auch die anderen Gefälle, mit seinen Oberen theilen mußte.

Dem Sipahi wurde, wie es scheint, in der Regel ein Bezirk angewiesen, in dem er wohnen mußte und den er theils als Grundherr, theils als Staatsbeamter zu verwalten hatte. Auch von den in seinem Bezirk liegenden Grundstücken, die nicht Domäne waren, und mit denen er daher nicht belehnt sein konnte, zog er die aufgelegten Steuern und Abgaben ein und behielt davon einen Theil als Belohnung. Der Sipahi war also gleichzeitig Gouverneur seines Bezirks und hatte als solcher auch eine Art Jurisdiction. Diese Rechte wurden anfänglich von den Sultanen nur auf wenige Jahre verliehen, später auf Lebenszeit und endlich vielfach sogar erblich. Im letztern Falle fiel das Recht des Sipahis, wenn keine Söhne da waren, an den Staat zurück.

Die Detentoren — die Bauern — vererbten den Besitz der Domäne nur auf die Kinder. In Ermangelung von solchen hatte der Bruder des Erblassers das Vorrecht, das Gut gegen Zahlung des neu festzusetzenden tapu zu erwerben. War kein Bruder vorhanden oder wollte ein solcher von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so wurde das Gut von dem Sipahi öffentlich meistbietend verkauft. Hierzu war er verpflichtet; auf keinen Fall durfte er das vacant gewordene Gut behalten und es etwa zum kas schlagen d. h. zu dem Gütercomplex, der ihm an Stelle der Besoldung übergeben war.

Kein Domanialgrundstück konnte ohne Zustimmung des Sipahis verkauft werden; die Erlaubniß wurde indessen gewöhnlich gegen eine Abgabe ertheilt. Ebenso wenig war die Verpfändung des Grundstücks gestattet.

Der Detentor hatte an den Sipahi den Zehnt zu zahlen, er mußte eine Reihe Frohdienste leisten und war endlich auch verpflichtet, bei gewissen Gelegenheiten z. B. bei Verlobungen, besondere Abgaben zu geben.

Die Lehne wurden timar oder ziamet genannt, je nachdem sie unter oder über 20,000 Piafter Einkünfte ergaben. Nach der Größe der Revenuen wurde die Zahl der Leute berechnet, mit denen der Sipahi in den Krieg dem Sultan folgen mußte. Unter Soliman ergab diese Einrichtung noch ein Cavallerie-Corps von 200,000 Mann, später verfiel die Wehrverfassung immer mehr und mehr. Die Mehrzahl der Grundherren zog vor, sich nicht zu stellen und die Regierung war zu schwach, sie hierzu anzuhalten.

Diese Zustände im ältern türkischen Reiche erinnern, wie wohl jedem Leser aufgefallen sein wird, im höchsten Grade an die Zustände des übrigen Europas im Mittelalter. Ja, die Aehnlichkeiten sind so groß, daß man fast die Unterschiede aussuchen muß. Das Obereigenthum des Fürsten ist in der Türkei in Betreff der Domanialgüter klar ausgesprochen; der Sipahi ist der Lehnsvasall, der dem Lehnsherrn mit einer Zahl Truppen in den Krieg folgen muß, und der Detentor endlich ist unser Bauer; er muß, wie dieser dem Guts-

herrn Zehnt zahlen, Frohndienste leisten und untersteht seiner Gerichtsbarkeit. Diese Aehnlichkeiten treten noch mehr hervor, wenn man die Detailvorschriften sich ansieht, die die älteren Gesetze in ziemlicher Ausführlichkeit enthalten. Uns interessiert ein weiteres Eingehen auf diese Punkte aber nicht, für den vorliegenden Zweck genügt die Skizzirung des Verhältnisses.

2. Die Wakufs.

Wakuf bezeichnet ursprünglich die feierliche Weihung einer Sache zu einem vom Stifter bestimmten frommen Zwecke. Später wurde darunter auch der Complex der Vermögensobjecte verstanden, die zu dem frommen Zwecke bestimmt waren. Die zu Wakuf geweihten Grundstücke werden dadurch dem Verkehr gänzlich entzogen. Ausschließlicher Eigenthümer wird die Gottheit. Selbst der Staat verliert an diesen Grundstücken alle seine sonstigen Befugnisse und namentlich das Recht der Besteuerung.

Die Stiftungen sind durch den Koran empfohlen und wurden bald üblich. Dadurch vermehrten sich schnell die Wakufgüter, die schon durch die Antheile an der Beute nicht unbedeutend waren. In späterer Zeit wurden die Stiftungen förmlich zur Modesache und nicht nur Privatpersonen theilnahmen daran, sondern namentlich auch die Sultane, die oft große Theile der Dominalgüter den Wakufsverwaltungen überwiesen. Diese Güter, die man später mevkufé nannte, blieben in den Händen der Detentoren, der Wakuf erhielt aber daran ungefähr die Rechte, die sonst der Sipahi ausgeübt hätte, wenn die Güter in Lehen vergeben wären.

Dem analog vergaben die Wakufsverwaltungen andere Besitzungen in Erbpacht (idjaré.) Dabei wurde gewöhnlich ein System einer doppelten Miethe angewendet, das idjaretein genannt wurde. Der Erwerber zahlte sofort ein größeres Pauschquantum (muadschele), gleichsam ein Aversionalquantum auf die Miethe, und später nur noch eine sehr geringe jährliche Miethe (muedschele) Der Wakuf hatte bei einer solchen Erbpacht das Recht, eine Erbschaftsteuer zu erheben, wenn ein Descendent das Gut nach dem Tode des Vaters übernahm. In Ermangelung von Descendenten wurde das Grundstück mahlul d. h. es fiel an den Wakuf zurück. Verkauft durfte das Grundstück nicht ohne Genehmigung des Wakuf werden, der sich dafür eine Abgabe zahlen ließ; es durfte selbstredend nicht verpfändet werden, unterlag dafür aber auch weder einer Besteuerung vom Staate, noch auch der Confiscation.

Die Confiscationen spielten im ottomanischen Reiche bekanntlich eine nicht unbedeutende Rolle. Sie waren eine beliebte Finanzquelle des Staates und daher war großer Reichthum große Gefahr. Noch heute findet man infolge dessen bei den Orientalen das gewohnheitsmäßige Bestreben, sein Vermögen zu verbergen. Da Grundbesitz schwer zu verheimlichen war, so kam man

auf einen andern Ausweg. Man übertrug das Grundeigenthum an den Wafuf und nahm es von ihm in Erbpacht. Der Eigenthümer wurde dadurch zwar Detentor, mußte Erbpacht zahlen und konnte sein Grundstück nur an die Kinder vererben; dafür war er aber von der Gefahr der Confiscation befreit, haftete mit dem Gute nicht für Schulden und brauchte für dasselbe keine Steuer zu zahlen. Die Vortheile wogen die Nachtheile also reichlich auf und daher kam es, daß zahllose Uebertragungen von freiem Eigenthum an den Wafuf erfolgten.

Die Verwaltung der Wafufgüter war früher sehr confus. Gewöhnlich stand sie der vom Stifter eingesetzten Person (mutevelli) zu. Starb diese, so ernannten die cazi-asker (die Präsidenten der beiden obersten Gerichtshöfe) einen Stellvertreter. Die mutevellis standen unter nazirs oder Inspectoren, die oft sehr bedeutende Revenuen aus diesem Amte zogen. Daher ließen sich hohe Staatsbeamte zu nazirs ernennen und beispielsweise wurde es zur Gewohnheit, daß der erste Eunuch nazir der Wafuf der heiligen Orte und der Großvezir nazir von den Moscheen Muhamed II., Selim und Suleiman wurde. Einzelne Moscheen hatten bedeutendes Vermögen. Von der Achmedie wird gesagt, daß sie 200,000 Piafter Einkünfte hatte, und die Revenuen der Aja Sophia werden sogar auf 1,000,000 Piafter angegeben.

Schlechte Verwaltung, Coursverluste (der Piafter galt im vorigen Jahrhundert noch 1 Thlr. 12 Sgr., jetzt gilt er nicht ganz 2 Sgr.), Verschwendung u. haben die Vermögen sehr ruinirt. Gerade deshalb sind auf diesem Gebiete viele Reformen versucht und noch weit mehr angestrebt worden.

II.

Die Reformen.

1) Die Reformen des Sultan Mahmud.

Die Reformen haben während der Regierung des Sultans Mahmud begonnen und sind unter seinen beiden Nachfolgern fortgesetzt worden. Sie haben die Verhältnisse des Grundeigenthums sehr erheblich verändert, aber dieselben noch nicht auf den Standpunkt gebracht, den eine gesunde Politik erfordert. Wie sich erwarten ließ, hat sich die Reform gegen die Lehnsverfassung und gegen die Wafuf gerichtet, sie war und ist indessen überaus schwierig, weil nicht allein die mannigfachen Privatrechte ihr entgegenstanden, sondern namentlich weil beide Institute sich auf das geistliche Recht stützen. Die Herren der Wafuf, die Ulemas, und die Herren der Lehne, die Sipahis, standen nicht allein unter einander in enger Verbindung, sie hatten auch mit der berühmten Miliz der Janitscharen dasselbe Interesse und bildeten mit diesen die Hauptstützen des Altürkenthums.

Der erste gewichtige Schritt des Sultans, der allerdings mit dem Grund-

eigenthum nichts direct zu thun hatte, der aber die Basis der ganzen Reform bildete, war die bekannte Vernichtung der Janitscharen. Als dies Werk gelungen war, richtete sich Mahmud gegen die verbündeten Sipahis. Er hob die alte Wehrverfassung und infolge davon die Lehne sammt und sonders auf und übertrug die Rechte der Sipahis an das Aerar (beit ulmal). Eine andere Wehrverfassung wurde eingeführt und den früheren Lehnbesitzern für ihre verlorenen Rechte nur eine Entschädigung gezahlt, die ungefähr die Hälfte ihrer früheren Einkünfte betrug. Die Ausführung dieser Bestimmungen erfolgte allerdings erst unter dem Nachfolger, die Reorganisation wurde aber zu Anfang der vierziger Jahre vollendet und seit dieser Zeit erinnern an die früheren Zustände nur noch die oben erwähnten Entschädigungen, die mit der Zeit allerdings gänzlich wegefallen werden, die bisher aber noch ziemlich beträchtlich sind. Im Jahre 1850 zahlte der Staat noch als Entschädigung an ehemalige Lehnbesitzer und an einige andere Personen, denen früher Einkünfte als Privilegien überlassen waren, 40 Millionen Piaster. Im Jahre 1860 hatte sich diese Summe bis auf 24½ Millionen ermäßigt.

Bereits am 30. Juni 1826, 15 Tage nach der Vernichtung der Janitscharen, hob Sultan Mahmud das Bureau der Confiscationen auf. Dadurch bewirkte er, daß das Hauptmotiv der Errichtung von Wakufs fortfiel. In der That hat die Erfahrung gelehrt, daß von diesem Augenblicke an das mülk den Vorzug vor dem Wakufbesitze erhielt und daß die Stiftung von Wakufs sehr abnahm.

Am 30. Mai 1835 sprach Sultan Mahmud endlich den Grundsatz aus, daß der Staat der oberste Inspector aller Wakufgüter sei; er ernannte demgemäß einen Director des Wakufs mit dem Range eines Ministers und legte diesem die Befugniß bei, die Mutevellis zu bestellen. Man erzählt, daß Mahmud schon bereit gewesen sei, die Wakufgüter ganz zu Staatsgütern zu erklären, daß er dies aber aus Besorgniß vor der Macht der Ulema unterlassen habe. Der Sultan Abdul Medschid hat die letzte Reform seines Vaters noch vervollständigt, indem er ein förmliches Evkak-Ministerium eingeführt hat.

Diese Maßregeln waren alle im Princip vortrefflich, verursachten aber dem Staate viele Kosten. Die Wakufverwaltung war so heruntergekommen, daß sie nur 20 Millionen einbrachte und daß der Staat 12½ Millionen jährlich zuschießen mußte, um nur die Balance der Einnahmen und Ausgaben herzustellen. Diese Summe zahlte der Staat allerdings als Entschädigung für gewisse Einnahmequellen, die er, wie den Hafenzoll in Smyrna, dem Wakuf abgenommen hatte und die ihm jetzt weit mehr einbringen; trotzdem ist die Beihilfe unverhältnismäßig, wenn man die große Ausdehnung und den innern Werth der Wakufgüter berücksichtigt. Uebertrieben ist zwar, daß der Wakuf $\frac{3}{4}$ des ganzen

Landes besitzt, immerhin ist aber sein Besizthum sehr groß und seine Netto-Einnahme unverhältnismäßig niedrig.

Dies ist der Zustand des Grundeigenthums in den vierziger und fünfziger Jahren. Eine weitere Reform ist damals nicht erfolgt. Selbst der berühmte Hatti Humayoum vom 18. Februar 1856 hat keine Aenderung herbeigeführt. Dieses Grundgesetz hat zwar den Fremden im Princip das ihnen bisher bestrittene Recht beigelegt, Grundeigenthum zu erwerben, es waren im Gesetz aber Bedingungen beigelegt, die die Ausführung der Bestimmungen suspendirten.

2) Das Gesetz vom 21. April 1858.

Wichtige Reformen enthielt erst das Gesetz vom 21. April 1858, das die Verhältnisse des Grundeigenthums wenigstens in zwei Richtungen anders regelte. Wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, war in den ersten Jahrhunderten nach der Eroberung das Lehnswesen in Verfall gerathen und gleichzeitig damit ein großer Theil der Staatsdomänen in willkürlicher Weise seiner ursprünglichen Bestimmung entfremdet und von Sultanen, ja mitunter sogar von Privatpersonen in Wakufgüter verwandelt worden. Das neue Gesetz gab die der Domäne entzogenen Güter, die jetzt den größern Theil des Wakufeigenthums ausmachten, ihrer alten Bestimmung zurück und gewährte den Besitzern sämmtlicher Domanalgüter durch eine Ausdehnung der Successionsrechte bedeutende Vortheile.

Mit Rücksicht auf die ebenerwähnten Mißbräuche unterscheidet das Gesetz die eigentlichen Wakufgüter von dem mevkufé-Gütern d. h. den Domanalgütern, die später dem Wakuf übertragen waren, bestimmt, daß die letzteren ihrer ursprünglichen Natur gemäß unter das Staatsärar gestellt und in Zukunft nach den gewöhnlichen Gesetzen und nicht nach den speciellen Gesetzen des Wakufs beurtheilt werden. Einzig und allein die Verkaufssteuer, die Erbschaftsteuer und der Erwerb durch den Heimfall soll bei den mevkufé-Gütern dem Wakuf verbleiben.

Für die sämmtlichen Domanalgrundstücke (mirié und mevkufé) stellt das Gesetz eine Menge Detailvorschriften auf, von denen wir als wesentlich folgenden hervorheben.

Der tapu ist, wie früher, der Titel, der das Besitzrecht begründet. Der Verkauf des Domanalgutes ist dem Detentor gestattet, die Erlaubniß des Staates muß aber bei Strafe der Nichtigkeit eingeholt werden und wird nur gegen Zahlung einer Abgabe gewährt. Die Kinder erben, wie im frühern Rechte, frei, außerdem soll aber auch dem Vater und eventuell der Mutter dasselbe Recht ohne Zahlung des tapu zustehen. Die weiteren Verwandten müssen den tapu zahlen, der durch Conventionen festgesetzt werden soll. In Betreff dieser

Personen sind eine Menge Verkaufsrechte eingeführt, die nach der Classe während 10 Jahr, 5 Jahr und 1 Jahr Gültigkeit haben. Diese Bestimmungen sind überaus complicirt und haben zu vielen Streitigkeiten Veranlassung gegeben.

Dies die hauptsächlichsten Vorschriften des Gesetzes. Nur ein in ihm erwähntes charakteristisches Institut ist noch hervorzuheben, da es wahrscheinlich für die Zukunft von Bedeutung sein wird. Es ist dies eine Art Verpfändung, die an die fiducia des ältern römischen Rechts erinnert. Zwar wurde der Grundsatz aufrecht erhalten, daß die Domanalgüter weder verpfändet werden können, noch für die Schulden des Besitzers haften; da dies aber mit dem täglichen Leben und den Bedürfnissen in zu grellem Widerspruch stand, so hatte man schon früher einen Ausweg gefunden, der nun gesetzlich gebilligt wurde. Der Besitzer des Domanalgrundstückes kann sein Gut mit Genehmigung der Obrigkeit d. h. gegen Zahlung der Verkaufssteuer, an den Gläubiger mit der Bedingung verkaufen, daß es gegen Zahlung der Schuld zurückverkauft werden muß. Ein solcher Verkauf mit dem Vorbehalt des Rückkaufes wird *firaghi bel vefa* genannt. —

Wir haben nunmehr den Zustand geschildert, in dem sich der Grundbesitz in der Türkei unmittelbar vor Erlass der neuesten Reformgesetze befand. Er war gewiß erheblich verbessert, aber immerhin noch unbefriedigend. Namentlich die Zustände des Wafus, in denen wenig geändert war, gaben zu vielen Beschwerden Veranlassung. Die beschränkte Erbfolge räumte dem Heimfallsrechte den weitesten Spielraum ein; kaum war ein größeres Besitztum zu finden, von dem nicht die Wafusbehörden eine oder die andere Parcellen beanspruchten. Fast jede Familie besaß Grundstücke, die verfallen waren; sie verbarg dies ängstlich, um den Besitz nicht zu verlieren. Scheinkäufe waren an der Tagesordnung, dann kamen Veruntreuungen durch den Käufer vor, der durch Besitz des *Hodjets* — der Besitzurkunde — frei über das Grundstück verfügen konnte. Nimmt man noch hinzu, daß die Grundstücke gewöhnlich sehr klein waren, daß einzelne Häuser oft auf 20 Grundstücke erbaut sind, von denen die einen Wafus, die anderen Müll, nach verschiedenen Erbrechten behandelt werden, so kann man sich vorstellen, zu welchen unangenehmen Streitigkeiten dies Veranlassung gab. Was wollte ein Erbe beispielsweise mit einem sonst auf müll erbauten Hause machen, wenn der Hausflur und die Treppe auf einem verfallenen Wafusgrundstücke sich befand und dieses reclamirt wurde? Kurz die Verhältnisse lagen sehr im Argen.

B) Neueste Reformen.

Die beiden kleinen Gesetze vom 21. Mai und 18. Juni haben einige Verbesserungen eingeführt.

a) Das Gesetz über die Domänen.

Das erste Gesetz bezieht sich auf die mirië- und mevkufé-Güter d. h. also auf die Domanalgüter, deren Abgaben theils an den Fiscus, theils an den Wakuf fließen. Die Hauptbestimmung ist die Erweiterung des Erbrechts. Während früher nur die Kinder und Eltern das Recht hatten, ohne Zahlung des tapu das Grundstück durch Erbgang zu erwerben, wird dies unbeschränkte Erbrecht nunmehr auf die Enkel, die Geschwister und den überlebenden Ehegatten ausgedehnt. Außerdem ist im Gesetze nur noch bestimmt, daß das Institut des siraghi bil vefa, das wir oben kennen gelernt haben, durch Specialreglements weiter ausgebildet und daß auch die Modalität, wie die Domanalgrundstücke durch anderweitige Schulden der Besitzer haftbar gemacht werden können, in ähnlicher Weise regulirt werden soll. In einem beigefügten Reglement ist endlich vorgeschrieben, daß die Besitzer für die eingeräumten Rechte außer dem gewöhnlichen Zehnt noch den Betrag von $1\frac{1}{2}$ Zehnt zu zahlen haben. Diese Abgabe soll aber auf Erfordern auf 5 Jahre vertheilt werden.

Die Entschädigung, die das Reglement auflegt, ist im Ganzen mäßig, der durch das Gesetz gemachte Fortschritt dagegen recht bedeutend. Das freie Erbrecht bis zum zweiten römischen Grade in absteigender Linie und in der Seitenlinie beseitigt die meisten Fälle des mahluls (Heimfall). Dadurch wird die Sicherheit des Grundbesitzes verstärkt und die versprochene Erweiterung und Verbesserung des Instituts der siraghi bil vefa wird, wenn sie nicht ein leeres Versprechen bleibt, sicherlich dazu dienen, den Realcredit zu heben.

Das Ziel, das zu erstreben ist, kann wohl niemandem unklar sein. Die Güter müssen mülk der jetzigen Detentoren werden und die Rechte des Staates auf tapu, auf Verkaufssteuer zc. müssen wegfallen und durch rationelle Steuern ersetzt werden. Das einzige Hinderniß, das der Erreichung des genannten Zieles momentan noch entgegensteht, ist das fiscalische Interesse. Das Recht des tapu hat im Jahre 1860 dem Staate $14\frac{1}{2}$ Millionen Piaster eingebracht. Die Türkei ist gegenwärtig nicht in der Lage, auf eine solche Einnahme zu verzichten und deswegen ist auch jedenfalls die gegenwärtige Reform nicht so umfassend, als man bei diesem Gegenstande hätte erwarten können. Die Verbesserungen müssen also zunächst auf dem Gebiete der sehr im Argen liegenden und den Grundbesitz zu sehr drückenden Finanzverwaltung erfolgen. Aber schon eine rationell auferlegte Grundsteuer, die gleichmäßig allen Grund und Boden trafe, würde dem Staate hinreichende Einnahmequellen öffnen, um auf die jetzigen Domanialeinkünfte verzichten zu können.

b) Das Gesetz über den Wakuf.

Während die obenerwähnten Bestimmungen sich auf Ruralgüter beziehen, be-
Grenzboten IV. 1867.

trifft das Gesetz über den Wakuf mehr die städtischen Grundstücke.*) Damit dessen Bestimmungen zur Anwendung kommen, müssen drei vorgeschriebene Bedingungen eintreten:

- 1) das Grundstück muß entweder Constructionen tragen oder es muß ein städtisches Grundstück sein, das einen Ertrag oder eine Rente einbringt;
- 2) das Grundstück muß mittelst Idjaretein d. h. mittelst der obenbeschriebenen doppelten Miethen in den Besitz von dritten Personen übergegangen sein;
- 3) das Grundstück muß zu einer Stiftung gehören, die entweder vom Sultan oder von der kaiserlichen Familie oder von einer Privatperson, deren Erben nicht mehr leben, gemacht worden ist.

Trotz dieser Beschränkungen soll das Gesetz auf die meisten Wakufgüter anwendbar sein; man hat mir von glaubwürdiger Seite versichert, daß bei 75% der Wakufgüter die obigen Bedingungen eintreten.

Auch dies Gesetz hat nun bei den Wakufs der beschriebenen Art das Erbrecht der Verwandten des Detentors erheblich ausgedehnt. Während früher nur den Kindern ein Erbrecht zustand, so soll jetzt auch den Enkeln, den Eltern, den Geschwistern und dem überlebenden Ehegatten ein gleiches Recht eingeräumt sein. Als Entschädigung soll die jährlich zu zahlende Miethen (muedschele) in entsprechender Weise durch ein noch zu erlassendes Specialreglement vermehrt werden. Die Verkaufssteuer (3%) bleibt bestehen und die Erbschaftsteuer, die 1½% beim ersten Grade betrug, wird bei den weiteren Graden ebenfalls durch Specialreglements erweitert werden.

Das Institut der *siraghi bil vefa* wird auch bei den Wakufgütern anerkannt, dagegen wird in diesem Gesetze nicht gesagt, ob die Wakufgrundstücke auch für andere Schulden der Besitzer haftbar gemacht werden können.

Die Vergünstigungen des Gesetzes sind facultativ. Nur der erwirbt sie, der seinen Titel in der vorgeschriebenen Form mit dem Wakuf erneuert.

Dies sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des Wakufgesetzes. Dasselbe ist nicht so befriedigend ausgefallen, wie das andere Gesetz. Der Hauptfehler liegt in der facultativen Anwendung desselben. Wer das Verfahren in der Türkei kennt, der wird leicht begreifen, daß die meisten Besitzer vorziehen werden, es beim Alten zu belassen. Die Verhandlungen beim Wakuf sind zu weitläufig, die erforderlichen Trinkgelder zu groß, als daß die Besitzer ihre Neigung zur Ruhe überwinden sollten. Außerdem hängt aber die Ausführung des Gesetzes auch noch von dem Erlaß einer Reihe von Reglements ab. Wenn diese

*) Es scheint, daß die Dominalgüter fast ausschließlich aus ländlichen Grundstücken bestehen, während die Wakufgüter (abgesehen von den *mevkafe*-Gütern) größtentheils städtische Grundstücke sind.

erscheinen werden, ist fraglich, und leicht ist es möglich, daß wie in vielen anderen Fällen, das ganze Gesetz durch das Ausbleiben dieser nothwendigen Ergänzungen illusorisch wird.

Auch in Betreff der Wakufgüter kann über das schließliche Ziel der Gesetzgebung ein Zweifel nicht obwalten. Die Moscheen können zwar Privateigenthum besitzen, sie können dasselbe auch nutzen, wie sie wollen, der jetzige Zustand kann aber von dem Staate nicht geduldet werden. Die Erbpachtverhältnisse, die, wie wir gesehen haben, über die ganze Türkei verbreitet sind, sind für die Entwicklung des Landes entschieden nachtheilig und deshalb müssen sie in der Weise aufgehoben werden, daß die Erbpächter Eigenthümer werden. Der Wakuf kann vom Staate, der dadurch das Recht der Besteuerung erhält, entschädigt werden und dies kann um so leichter geschehen, als das ganze Institut verhältnißmäßig so wenig einbringt. Erwägt man dies, so wird man staunen, daß in dieser Beziehung die Reform sich nicht durchgreifender gestaltet hat. Das Haupthinderniß, das sich einer sofortigen radicalen Umgestaltung entgegenstellt, ist ohne Zweifel noch immer der Widerstand der Ulema. Der Wakuf ist ein religiöses Institut und daher würde seine Aufhebung namentlich von den Alttürken als ein Act gegen die Religion angesehen werden. Dieser religiöse Widerstand hat ja auch in vielen christlichen Staaten ähnliche Wirkungen hervorgebracht und daher wird man es verstehen, daß die Türkei bei dieser Reform so behutsam zu Werke geht.

c. Das Gesetz über den Grundbesitz der Fremden.

Wir gehen zum letzten Theil unseres Berichts über: zum Gesetz über den Grundbesitz der Fremden im türkischen Reiche.

Der Fremde — *musteemen* genannt — konnte sich ursprünglich in die Türkei nur unter dem Schutze des *aman* d. h. des sichern Geleites begeben. Der *aman* wurde entweder speciell verliehen oder beruhte auf einer diplomatischen Uebereinkunft. Grundsätzlich wurde der Fremde, wenn er ein Jahr in der Türkei gelebt hatte, als *Raja* angesehen und der Kopfsteuer unterworfen. Namentlich trat dies ein, wenn er Land erwarb und dies bearbeitete. Später sind diese Grundsätze durch Capitulationen modificirt, es blieb aber das Princip bestehen, daß die Fremden nicht Immobilien besitzen dürfen.

Die Fremde, die einen *Raja* heirathete, wurde türkische Unterthanin. Das Umgekehrte trat aber nicht ein; die *Raja*, die einen Fremden heirathete, behielt ihr Staatsbürgerrecht. Diesen Grundsatz hat die Pforte stets aufrecht erhalten; sie hat sogar die Consequenz dieses Princips unumwunden anerkannt und der Frau des Fremden mit Rücksicht auf das ursprüngliche Unterthanenverhältniß das Recht zugestanden, nicht allein ererbten Grundbesitz zu behalten, sondern auch neuen zu erwerben. Dieses Recht wurde im Laufe der Zeiten

auf alle Frauen der Europäer ausgedehnt und es wurde nur verlangt, daß sich dieselben in die Register der Rajas eintragen ließen. Hierdurch und durch Scheinverkäufe d. h. durch Käufe mittelst eines vorgeschobenen türkischen Unterthans, wurde bewirkt, daß nach und nach tausende von Europäern Besitzer von Grundstücken, namentlich in Constantinopel und Smyrna geworden sind. Diese Fiktionen waren aber immer precär und deshalb war es von jeher ein Bestreben der fremden Gesandtschaften, den in der Türkei angesiedelten Unterthanen das Recht zu verschaffen, Grundbesitz auf den eigenen Namen zu erwerben. Die langen Bemühungen schienen endlich mit Erfolg gekrönt zu werden, als im Hatti Humayoun vom 18. Februar 1856 bestimmt wurde:

„Da die Gesetze, die den Kauf, den Verkauf und den Besitz von Immobilien regeln, allen türkischen Unterthanen gemeinsam sind, so ist es auch den Fremden erlaubt, Immobilien zu besitzen, wenn sie sich den Landesgesetzen und den Localpolizeivorschriften fügen und dieselben Abgaben, wie die Eingeborenen, zahlen. Dies soll jedoch erst dann eintreten, wenn Vereinbarungen zwischen dem Gouvernement und den fremden Mächten stattgefunden haben.“

Dies Gesetz blieb indessen 11 Jahre lang unausgeführt. Die Vereinbarungen kamen nicht zu Stande, da die Pforte das Verlangen stellte, die Capitulationen aufzuheben oder wenigstens erheblich zu modificiren. Es hätten auch leicht noch Jahrzehnte vergehen können, ohne daß es zur Ausführung gekommen wäre, wenn nicht die politischen Verhältnisse des letzten Sommers die Einführung von Reformen wünschenswerth gemacht hätte.

Ehe wir indessen zur Prüfung des Gesetzes vom 18. Juni 1867 übergehen, ist es nothwendig, mit zwei Worten auf die Stellung zurückzugehen, die die Europäer in der Türkei in Folge der Capitulationen haben.

Das eigentliche türkische Recht, das Scheriat, fand ursprünglich nur auf die Muselmänner Anwendung. Den anderen der Pforte unterworfenen Nationen ist ihr früheres Recht gelassen und es ist namentlich in älterer Zeit stets der Grundsatz aufgestellt, daß diese Nationen sich durch ihre Nationalbehörden und nach ihrem eigenen Rechte zu verwalten haben. Später ist dies Princip mehrfach durchbrochen, aber auch noch heute finden wir es in vielen Beziehungen gewahrt. Nur in einem Falle trat immer eine Ausnahme ein; wenn ein Muselman in dieser oder jener Hinsicht bei der Angelegenheit betheilig war, so wurde die Sache vor die türkische Behörde gezogen und diese kümmerte sich um das fremde Recht in keiner Weise.

Dies der türkischen Staatsverfassung eigenthümliche Princip der Nationalität des Rechts ist auch den Fremden gegenüber in den zwischen der Pforte und den europäischen Mächten abgeschlossenen Capitulationen anerkannt. Die wesentlichen Rechte, die den Fremden hiernach zustehen, sind die folgenden:

1. Das Recht, alle Streitigkeiten unter einander vor den eigenen Gerichten nach nationalem Rechte abzumachen,
2. Das Recht, bei jeder Verhandlung vor einem türkischen Gerichte die Gegenwart eines Delegirten der Gesandtschaft oder des Consulats verlangen zu dürfen,
3. Das Recht nur durch die eigenen Behörden egequirt zu werden; (mag das Erkenntniß von dieser Behörde oder von einem türkischen Gerichte gefällt sein, die Execution kann nur durch das Consulat vollstreckt werden),
4. Das Recht der Unverleglichkeit des Hauses, d. h. kein türkischer Beamter darf ohne Erlaubniß des Consulats in ein von einem Fremden bewohntes Haus eintreten.
5. Das Recht, keine directen Steuern und Abgaben, namentlich nicht die Kopfsteuer zu zahlen.

Diese Bestimmungen, die anfangs dazu dienten, die Fremden vor Eigenmächtigkeiten der türkischen Behörden zu schützen, sind allmählig, bedeutende Vorrechte geworden. Die Privilegien sind theilweise sogar, namentlich was die Abgabefreiheit betrifft, für das türkische Reich drückend, und deswegen wird man bald nicht ablehnen können, in dieser oder jener Hinsicht Modificationen der Capitulationen eintreten zu lassen.

Wie der Grundsatz der Persönlichkeit des Rechts in der Türkei bei der Menge der vorhandenen Nationen sich hat durchführen lassen, wird in Europa schwer zu begreifen sein. Darauf näher einzugehen, würde aber hier zu weit führen und deswegen bemerke ich nur, daß die dem Orient eigenthümliche und auch in dem Quartiergesetz sich äußerlich darstellende Ragentrennung die Berührungspunkte der einzelnen Nationalen auf wenige Gebiete beschränkt.

Daß nun die Mobilien als zur Sphäre des Besitzers gehörig nach dessen Recht beurtheilt werden, ist einleuchtend. Die Anwendung dieses Principis aber auf Immobilien ist eine Unmöglichkeit.

Solange die Unterthanen des Sultans allein Grundbesitzer waren, machte die Sache keine Schwierigkeit. Da jede Angelegenheit, die vor türkische Gerichte kam, nach türkischem Recht beurtheilt wurde, und da die Einnischung dieser Gerichte gesetzlich fast bei jeder Veränderung in Betreff der Immobilien stattfand, so kam das Scheriat in dieser Beziehung beinahe ausschließlich in Anwendung. Anders würde die Sache sich aber gestalten, wenn den Fremden der Besitz der Immobilien mit dem Recht zugestanden würde, auf dieselben die Privilegien der Capitulationen anzuwenden. In diesem Falle würde eine Beseitigung der fremden Gesetze und namentlich der darauf sich gründenden Rechte dritter Personen unmöglich sein. Selbst wenn die türkischen Gerichte in diesem oder jenem Specialfalle bei einem Prozesse, in dem ein Türke bethetligt wäre, nach dem Scheriat er-

kennen wollten, so würde dies doch wenig helfen, da die Execution in das Grundstück und die Subhastation dem fremden Gerichte zusteht und dies dadurch in die Lage käme, die Rechte der dritten Personen zu schützen. Da nun aber die fremden Gesetze nicht nur vom Scheriat, sondern auch unter sich erheblich abweichen, so müßte die Anwendung der Capitulationen, namentlich bei einem starken Wechsel des Eigenthums, die ungeheuerlichsten Consequenzen nach sich ziehen. Man denke nur, daß ein Grundstück in wenigen Jahren in den Händen eines Türken, eines Preußen und eines Engländers war, daß während der Besitzzeit eines jeden Eigenthümers Verpfändungen vorgekommen sind, und man wird sich ohne Mühe ausmalen können, welche heillose Confusion daraus entstehen müßte.

Die Türkei hatte schon deswegen vollkommen Recht, den Erwerb des Grundeigenthums nicht freizugeben. Abgesehen von diesen Zweckmäßigkeitsgründen verbietet aber auch das staatliche Interesse die Anwendung der Capitulationen auf den Grundbesitz. Ein Staat kann wohl einzelne Personen von der Gerichtsbarkeit eximiren, er kann diese Privilegien allenfalls einer ganzen Classe von Einwohnern verleihen, er kann aber niemals dies auf alle Grundstücke ausdehnen, die von jener Classe erworben werden. Dadurch würde die Exemption jede Grenze verlieren und es könnte kommen, daß in Folge jener Privilegien ein großer Theil des Staates in fremde Hände überginge und dadurch aus dem staatlichen Nexus ausschiede. Der Widerstand der Türkei ist daher als vollkommen begründet anzuerkennen.

Sehen wir nun, wie das neue Gesetz sich diesen Schwierigkeiten gegenüber verhält.

Dasselbe bestimmt, daß die Fremden berechtigt seien, im ganzen türkischen Reiche mit Ausnahme des als heiliges Gebiet betrachteten Hedjar ländliche und städtische Grundstücke zu erwerben, es fügt aber die Bedingung hinzu, daß sie sich den für türkische Unterthanen geltenden Gesetzen unterordnen. Dies wird speciell dahin interpretirt:

1. Die Fremden müssen sich allen Gesetzen und Polizeivorschriften unterordnen, die sich auf den Genuß, die Uebertragung, die Veräußerung und die Hypotheken von Grundstücken beziehen;
2. sie müssen alle Steuern und Abgaben zahlen, die den Grundstücken auferlegt werden;
3. Sie müssen sich ohne Beschränkung der türkischen Jurisdiction unterwerfen und zwar für alle Fragen, die die Grundstücke betreffen, mag der Gegner ein Türke oder ein Fremder sein.

Dann folgen Vorschriften über das Verfahren bei Concursen der Fremden, bei Executionen gegen dieselben &c., Vorschriften, die ganz sachgemäß sind und bei denen nichts zu erinnern ist. Bemerkenswerth ist dagegen die nächste Be-

stimmung. Es wird gesagt, daß der Fremde unter Lebenden und von Todeswegen über diejenigen Immobilien disponiren darf, bei denen es nach ottomanischem Rechte statthast ist, und daß, wenn er nicht disponirt hat, oder nicht hat disponiren können, die Erbschaft nach ottomanischem Rechte regulirt wird. Der letzte Paragraph macht die Geltung des Gesetzes davon abhängig, daß die betreffende Macht, zu der der Fremde gehört, das Gesetz acceptirt hat.

Kein einsichtiger Beurtheiler wird leugnen, daß die hauptsächlichsten Bestimmungen dieses Gesetzes der Natur der Sache entsprechen. Es ist vollkommen in der Ordnung, daß die den Grundbesitz regelnden Gesetze, die Polizeivorschriften 2c. von den zukünftigen Eigenthümern, mögen sie Fremde oder Einheimische sein, befolgt werden müssen, und es ist ebenso gerechtfertigt, daß alle Besitzer die gleichen Abgaben zahlen und daß die Proceffe, die den Grundbesitz betreffen, von einheimischen Gerichten entschieden werden. Dagegen entstehen aber die folgenden Bedenken:

1. Das erste untergeordnete Bedenken betrifft die Steuer. Die Türken kennen den scharfen Unterschied, den wir zwischen Grundsteuer und anderen Steuern machen, nicht. Sie legen eine Grundsteuer auf, wollen diese aber gleichzeitig nach der Industrie und dem Handwerk berechnen, das auf dem Grundstück betrieben wird. Diese Umstände sind schon bei Gelegenheit der Catastrirungen, die in den letzten Jahren vorgenommen sind, vielfach zur Sprache gekommen und werden auch bei Durchführung des Gesetzes viele Schwierigkeiten bereiten. Man kann indessen zugeben, daß dadurch die Einführung des Gesetzes nicht unmöglich gemacht wird. Gerade in Betreff der Steuern genießen die Fremden solche Privilegien, daß sie sehr gut selbst eine etwas hohe Grundsteuer zahlen können.

2. Viel wichtiger ist das zweite Bedenken, das die hinsichtlich des Erbrechts erlassene Bestimmung betrifft. Nach dem Gesetz soll in Ermangelung eines Testaments das ottomanische Erbrecht entscheiden und hierunter kann nur das Erbrecht des geistlichen Rechts, des Scheriat, verstanden werden.

Wenn man auf die bisherigen Verhältnisse zurückblickt, so findet man allerdings so naive Zustände, daß sie einem Europäer kaum begreiflich sind. Bisher war der Regel nach stets das Erbrecht maßgebend, das der Nation des Erblassers eigenthümlich war. Gerade die Erbregulirungen wurden fast ausschließlich von den Gerichten der Nationen bearbeitet und daher kam es, daß in allen diesen Fällen die Grundsätze des Scheriat nicht angewendet wurden. Gelang es aber einem der Betheiligten, die Sache vor ein türkisches Gericht zu bringen, so änderte sich der Fall. Dieses wendete ohne weiteres das ihm allein bekannte Recht, den Scheriat, an und warf die entworfene Regulirung über den Haufen. Die Anwendung des einen oder des andern Rechtes war mithin eine Frage der Macht. Es gehörte ein ziemlich großer Einfluß dazu, die Sache vor

das türkische Gericht zu bringen, da es nicht nur galt, dessen Trägheit zu brechen, sondern auch den Einfluß zu überwinden, den der Vorstand der Nation besaß. Daß der letztere gewöhnlich alles anwendete, um eine derartige Intervention zu hindern, lag auf der Hand.

Daß nun die complicirten Bestimmungen des Scheriat's für die Fremden unanwendbar sind, wird jeder begreifen, der sich mit jenen Vorschriften auch nur ganz oberflächlich beschäftigt. Dies Erbrecht ist nicht nur überaus controvers, sondern enthält auch eine Menge Vorschriften, die für die Gegenwart absolut nicht passen.

Zwei Auswege sind möglich. Entweder bestätigt die Türkei das bisher geltende Princip, daß jeder im Reiche verstorbene Erblasser nach dem Recht seiner Nationalität beerbt wird, und bestimmt, daß die türkischen Gerichte, die die Jurisdiction über die Grundstücke haben, diese Rechte berücksichtigen, oder sie muß sich zu einer Revision des bisherigen Rechts entschließen und ein zeitgemäßes Erbrecht einführen. Der letzte Weg wäre entschieden der bessere, da er die Sache vereinfacht.

3. Das schwerste Bedenken betrifft die Justiz.

Die Justiz ist in der Türkei merkwürdiger Weise ein geistliches Institut. Der oberste Chef ist der Scheich ul Islam und die sämmtlichen Richter sind Geistliche. Das einzige Gesetz, nach welchem gerichtet wird, ist der Koran mit seinen Auslegungen. Neue Gesetze gelten nur insofern, als sie ihn ergänzen. Eine Abänderung ist unmöglich. Der Proceß vor seinen Gerichten ist überaus einfach und naturwüchsig. Das Verfahren ist streng mündlich und dies wird bis dahin ausgedehnt, daß schriftliche Beweise nicht zugelassen werden. Selbst eine Proceßvollmacht kann nicht durch Urkunden dargethan werden, es müssen zwei Zeugen producirt werden, die die Ertheilung der Vollmacht bezeugen und beschwören. Ueberhaupt ist nur der Zeugenbeweis gültig und dabei wird noch heute streng der Grundsatz festgehalten, daß das Zeugniß des Ungläubigen dem Gläubigen gegenüber keine beweisende Kraft hat.

Wenn man bedenkt, daß die in jenen Gerichten sitzenden Richter zu den strengsten Alttürken gehören, so wird man zugestehen, daß es für die Fremden äußerst bedenklich ist, diese Gerichtsverfassung unterworfen zu sein.

Jene geistlichen Gerichte waren übrigens stets ein Stein des Anstoßes. Die fremden Mächte waren immer darauf bedacht, ihre Unterthanen von ihnen frei zu machen. Dies ist durch die Einsetzung der weltlichen Gerichte, nämlich der Handelsgerichte und der Polizeigerichte, bewirkt, vor denen gegenwärtig alle Klagen verhandelt werden, bei denen Fremde betheilig sind. Diese Gerichte haben eine durchaus abweichende Gerichtsverfassung, sie entscheiden nach neuen, dem code Napoléon entlehnten Gesetzen und stehen unter der Controle der weltlichen Behörden. Auch sie geben zu vielen Klagen Veranlassung, im all-

gemeinen sind sie aber ebenso gut, wie die Gerichte vieler anderer halbcivilisirter Staaten. Hätte man nun ähnliche Gerichtshöfe für die Immobilienstreitigkeiten eingesetzt und für dieselben eine besondere Gesetzgebung erlassen, so würde man dagegen nichts einwenden können. Die Competenz der geistlichen Gerichte dagegen und die Anwendung des Scheriats ist ein Unding, das die fremden Regierungen unmöglich anerkennen können. Diese Gerichtbarkeit bewirkt in der That keineswegs die in dem neuen Gesetz als Hauptmotiv angegebene Gleichstellung der Fremden mit den türkischen Unterthanen, sondern sanctionirt die rechtliche Ungleichheit, in die die Natur des geistlichen Rechts die Fremden versetzt.

Dies sind die Bedenken, welche das neue Gesetz hervorruft. Sie beweisen, daß die Principien, von denen die Reform ausgeht, im allgemeinen richtig sind. Die Letztere bewirkt nur, daß andere Gebrechen, die schon jetzt vorhanden und fühlbar sind, noch mehr an den Tag treten. Wie in vielen anderen Fällen, zeigt sich auch hier die Erscheinung, daß es mit einer Reform nicht abgemacht ist, sondern daß die Verbesserung eines Institutes sofort die Verbesserung einer Reihe damit im Zusammenhange stehender Institute nothwendig macht.

Ein Wort über den „Allgemeinen deutschen (Vassalleschen) Arbeiter-Verein.“

Vom Rheine.

Der beträchtliche Stimmengewinn, den der „Allgemeine deutsche Arbeiter-Verein“ seit dem Frühjahr gewonnen und der ihm ermöglicht hat, mehrere Abgeordnete (wie z. B. für Elberfeld-Barmen den Herrn J. B. von Schweizer und für Kenney-Mettmann den Herrn Dr. med. Reincke) in den Reichstag des norddeutschen Bundes zu senden, läßt sich durch innerliche und äußerliche Gründe erklären. Wochenlang andauernder Aufenthalt des Herrn von Schweizer in dem betreffenden Wahlkreis, sein persönliches Auftreten in allen Arbeiterversammlungen, die Möglichkeit ununterbrochener Communication mit seinen rührigen und geschickten Agenten, und die Consequenz, mit welcher er in allen Wahlen dieses Jahres unabänderlich der Candidat derselben Partei war, wodurch sein Name fast instinctiv das Lösungswort der Arbeiter wurde, alles